



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XIX. Wie in Entstehung der Gühte im zweyten Termin gerichtlich zu
verfahren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

chen / damit nicht ein / oder ander Theil dabey zur Ungebühr übereylet werde / wie dan auch auff solche Masse nicht definitiv gesprochen werden soll / es seyn dan gering-schäßige Sachen / oder richtige / und agnoscirte Siegel / und Brieffe / Confessiones partium / oder sonsten dergleichen gnugsahme Ur-sachen vorhanden.

TITULUS XIX.

Wie in Entstehung der Gühte / im zwey-ten Termin Gerichtlich zu verfahren.

I.

An die Partheyen zu der Gühtigkeit nicht zu bewegen / oder auch kein gühtlicher Verhörs-Tag angesetzt / soll Kläger gegen des Beklagten eingebrachte Exceptiones dilatorias, und denselben angehenckten eventual haubtsächlichen Gegen-Bericht / und andere vorhin übergebene Handlungen in diesem zweyten Termin seine Replie-Schrift / Gegen-Deduction, und Noth-turfft exhibiren / und zu Beweisung dessen / was ihm von Beklagten negirt / so viel nöhtig / bereit seyn.

2. Und

2. Und wan er solchen Beweissthumb mit briefflichen Documenten zu erstatten vorhabens / selbige aber vorhin bey Extrahirung der Processen / oder auch bey deren Reproduction nicht exhibirt wären / soll er dieselbe zugleich produciren / und deren Recognition bitten / auch sonst der Sachen / und des Facti halber fernere schriftliche Ausführung thuen.

3. Will er aber sein Intent mit des Beklagten endlicher Antwort / und in eventum negationis mit lebendiger Kundschaft verificiren / und darthuen / soll er etliche kurze Positional, oder Probatorial- Articulen ohne überflus / oder Weitläufftigkeit / auß der Substantz des Klag-Libels gezogen / eingeben / und des Beklagten endliche Antwort darüber prævia juratâ repetitione, oder processus contra testes begehren.

4. Und im ersten Fall soll der Beklagter / oder Antworter einen jeden deroselben Articulen durchs Wort wahr / oder nicht wahr / so viel seine eigene Geschichte betrifft / so viel aber frembde Geschichte belanget / durch das Wort glaubewahr / oder nicht wahr / ohne allen Anhang / purè & simpliciter beantworten / sonst

R

die

die anders beantwortete Articulen für Gerichtlich gestanden / und die Responsiones pro puris angenommen werden / auch der ander Theil zu keinem ferneren Beweis gehalten seyn.

5. Es soll aber zu des Klägers Willkühr stehen / die Responsiones also zu erfordern / oder alsobald zum Zeugen-Berhör zu schreiten.

6. In diesem Termin soll der Kläger auch auff die Gegen-Klage / da einige eingeführt / auff Weiß / und Manier / wie daroben von der Antwort auff die Klage gesetzt ist / seine Responsiones einbringen.

TITULUS XX.

Was weiter im dritten Termin zu verhandelen.

I.

Auff diesem dritten Termin soll der Beklagter in puncto der verzüglichen Einreden / und Eventual Gegen-Berichts in der Hauptsache / und andere in primo termino übergebene Handlungen mit seiner Duplic-Schrift einkommen / und da ihme disßfals etwas verneinet / gleicher gestalt mit dem Beweisthumb gefast erscheinen /